

Satzung des Kreisverbands Erfurt der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Erfurt. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Erfurt.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Erfurt.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet und Gliederung

- (1) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt Erfurt mit ihren Ortsteilen.
- (2) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Kreisverbandsgebiet. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (3) Der Kreisverband kann Regional- und Ortsverbände als unselbständige Untergliederungen nach Maßgabe der Landessatzung gründen, zusammenfassen und auflösen, auf Beschluss des Kreisparteitages. Der Kreisverband soll den Untergliederungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbands ist grundsätzlich jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Kreisverbandsgebiet hat.
- (2) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und findet als Mitgliederversammlung statt. Er dient der Willensbildung und beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen. Insbesondere beschließt er über die Satzung des Kreisverbandes, wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung. Der Kreisparteitag wählt zudem zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Zum Mitglied eines Parteiorgans oder als Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbands den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder auch vor dem Ende ihrer Amtszeit in geheimer Wahl abwählen. In einem solchen Fall muss der Kreisparteitag für die abgewählten Mitglieder Ersatzmitglieder wählen. Wird der Kreisvorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.
- (4) Der Kreisparteitag besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands. Er tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal zusammen als ordentlicher Kreisparteitag.
- (5) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstands durch ein Kreisvorstandsmitglied, in der Regel dem Kreissprecher, mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladung der Mitglieder zum Kreisparteitag gilt als wirksam, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung schriftlich per Einschreiben widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.
- (6) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a) durch Beschluss des Kreis- oder des Landesvorstands, oder
 - b) durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens 28 Tage nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

- (7) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und sieben Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (8) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Kreisvorstand und den Vorständen der nachgeordneten Untergliederungen innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- (9) Für die Durchführung des Kreisparteitags findet die Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung analog Anwendung, solange keine entsprechende Geschäftsordnung des Landesverbands vorrangig gilt.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:
 - a) dem Kreissprecher,
 - b) zwei stellvertretenden Kreissprechern,
 - c) einem Schatzmeister,
 - d) einem stellvertretenden Schatzmeister und
 - e) mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf weiteren Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um Verpflichtungen von über € 500,00 handelt. Im Übrigen erfolgt die Vertretung des Kreisverbandes im Wege der Einzelvertretung durch den Kreissprecher oder einen der zwei stellvertretenden Kreissprecher. Die Vertretung erfolgt ausschließlich nach

entsprechender Beschlussfassung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand kann ergänzende Regelungen zum Vertretungsrecht beschließen.

- (3) Die Vertretung des Kreisverbandes zählt zu den Aufgaben des Kreisvorstandes. Dem Kreisvorstand ist die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut. Er organisiert und koordiniert zudem die politische Arbeit im Kreisverbandsgebiet. Der Kreisvorstand bestimmt über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und führt diese. Er bereitet die rechtzeitige Neuwahl des Kreisvorstandes vor und ernennt einen Kreiswahlkampfmanager.
- (4) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein eigenes Konto des Kreisverbandes geführt. Der Kreisvorstand legt einmal jährlich gegenüber dem Kreisparteitag einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht vor. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsführung.
- (5) Der Kreisvorstand führt mindestens einmal vierteljährlich Vorstandssitzungen im Wege einer Präsenzsitzung oder fernmündlicher Sitzung durch. Die Vorstandssitzung wird durch den Kreissprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes bzw. der Verbindungsdaten der fernmündlichen Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch unter Verzicht auf die Einberufungsfrist erfolgen, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstands der Einberufung zustimmt.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer erstatten dem Kreisparteitag einmal im Jahr Bericht, ob das Vermögen des Kreisverbandes ordnungsgemäß verwaltet wurde, insbesondere ob die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben erfolgte. Die Rechnungsprüfer sprechen gegenüber dem Kreisparteitag ein Votum zur Frage der Entlastung des Kreisvorstandes aus.
- (2) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die Einsichtnahme in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und elektronische Kopien der Unterlagen zu überlassen. Der Kreisvorstand ist den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Amtsdauer

Die Wahl der Parteiorgane und deren Funktionsträger erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und mindestens sieben Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (2) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen sind insofern nicht mitzuzählen.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Wahlordnung der Alternative für Deutschland, die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbands in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Besteht für eine Ortschaft kein Ortsverband oder erfasst der Ortsverband das Gebiet mehrerer Ortschaften, so entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der in der jeweiligen Ortschaft zu Kommunalwahlen stimmberechtigten Mitglieder über die Aufstellung der Wahlvorschläge.
- (3) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 10 Auflösung

Bei einer Auflösung des Kreisverbands fällt dessen Vermögen an den Landesverband, soweit die Satzungen des Bundesverbands oder Landesverbands nichts anderes bestimmen.

§ 11 Ergänzende Geltung der Bundes- und Landessatzung

Es gelten ergänzend die Satzungen des Bundesverbands und des Landesverbands Thüringen der AfD in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtsWirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre RechtsWirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 13.09.2025 in Kraft.